

Gemeinde Holdorf

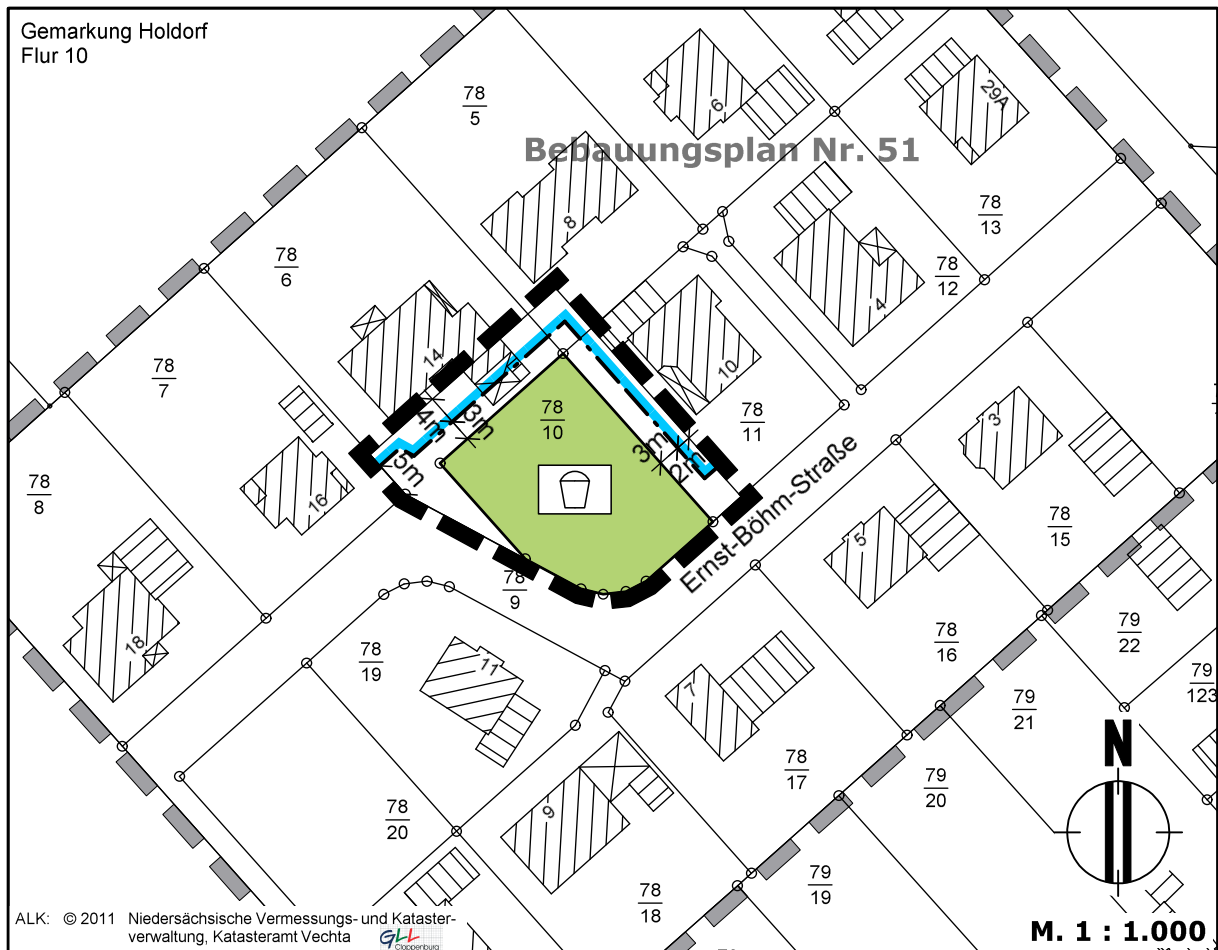
Bebauungsplan Nr. 51

"Nördlich der Siedlung Langenberg"

im Ortsteil Langenberg

1. Änderung

Stand: Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB



ALK: © 2011 Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung, Katasteramt Vechta

Planzeichenerklärung gem. PlanZV

1. Baugrenzen

Baugrenze

2. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:
Spielplatz

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereiches

Die übrigen Festsetzungen des am 19.03.2005 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 51 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holdorf diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51, bestehend aus den vorstehenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)

2. Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,
Regionaldirektion Cloppenburg, Katasteramt Vechta

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, den _____

Katasteramt Vechta

Unterschrift

(Siegel)

3. Entwurf und Verfahrensbetreuung


Dipl.-Ing. Anette Pollmann
Raum- und Umweltplanung

Dipl.-Ing.
Anette Pollmann
Mühlenstraße 18
26340 Zetel / Neuenburg
Tel.: 04452 / 948529
Fax: 04452 / 948528

Datum der Planänderung:

Entwurf: 08.02.2012

Satzungsexemplar: 24.04.2012

4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung und der Begründung zugestimmt und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.02.2012 bis 20.03.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.04.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)

6. In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde ist gemäß § 10 BauGB am _____ in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplan-Änderung sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)